

Als Kollektivmitglied von Sportverbänden der Deutschen Demokratischen Republik unterstützt sie deren Anliegen und Bemühungen, zu den Sportorganisationen aller Länder sportliche Beziehungen herzustellen.

II.

Mitgliedschaft

1. Mitglied der GST kann jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sein, der das Statut der GST anerkennt, in einer Grundorganisation geführt wird, aktiv an der Erfüllung der Aufgaben der GST teilnimmt und regelmäßig die festgelegten Mitgliedsbeiträge entrichtet.

Die Aufnahme eines Bürgers erfolgt in der Grundorganisation bzw. Sektion, in der er den Antrag stellt. Das Mitglied erhält als Ausweis ein Mitgliedsbuch, das vom Kreisvorstand ausgestellt wird.

Das Mitgliedsbuch wird dem Mitglied in würdiger Form vom Vorstand der Grundorganisation überreicht und bleibt Eigentum der GST.

Während der Zeit des Ehrendienstes in den bewaffneten Organen ruht die Mitgliedschaft.

2. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt,
- b) Ausschuß,
- c) Tod.

- S. Jedes Mitglied der GST hat das Recht:

- a) die leitenden Organe bis zum Zentralvorstand zu wählen und in diese gewählt zu werden,
- b) seine Anwesenheit zu verlangen, wenn in der Mitgliederversammlung oder von übergeordneten Vorständen zu seiner Tätigkeit oder seinem Verhalten Stellung genommen wird oder Beschlüsse über seine Person gefaßt werden,
- c) an die leitenden Organe der GST bis zum Zentralvorstand Eingaben zu richten. Die leitenden Organe sind verpflichtet, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Eingaben sorgfältig zu bearbeiten und fristgemäß zu beantworten,
- d) sich an der Ausbildung zu beteiligen, in den Sektionen regelmäßig Sport zu treiben und am Leben der Grundorganisationen und der Sektionen sowie der Zirkel und Arbeitsgemeinschaften teilzunehmen,
- e) an Wettkämpfen, Massensportveranstaltungen, Meisterschaften und bei entsprechendem Leistungsniveau an internationalen Wettkämpfen und Meisterschaften teilzunehmen,
- f) sich auf den Ehrendienst in der Nationalen Volksarmee durch die Teilnahme an der Ausbildung vorzubereiten,
- g) die Ausbildungsstätten, -geräte und Lehrmaterialien in Anspruch zu nehmen und auf Lehrgänge und Schulen der GST delegiert zu werden,
- h) neue Ausbildungsgeräte zu schaffen sowie an der technischen Weiterentwicklung der Ausbildungsgeräte und -materialien in den Sportarten mitzuarbeiten,
- i) am Zentralorgan, den Zeitschriften und anderen Publikationen der GST mitzuarbeiten.

4. Jedes Mitglied der GST hat die Pflicht:

- a) das Statut der GST einzuhalten, sich aktiv für die Grundsätze und Aufgaben sowie für die Verwirklichung der Beschlüsse einzusetzen und gewissenhaft die ihm übertragenen Organisationsaufträge zu erfüllen,
- b) nach guten vormilitärischen und technischen Kenntnissen sowie hohen Ausbildungsergebnissen zu streben und eine bewußte Disziplin und Ordnung zu üben,
- c) zu allen jugendlichen kameradschaftlichen Beziehungen herzustellen, die Reih der GSfl durch Gewinnung neuer Mitglieder ständig zu stärken, regelmäßig an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, zur Verbesserung der gesamten Arbeit der GST beizutragen und gegen Fehler und Mängel aufzutreten,
- d) bei nationalen und internationalen Wettkämpfen und Veranstaltungen die Deutsche Demokratische Republik würdig zu vertreten; bei allen Wettkämpfen die gesetzlichen und die vom Zentralvorstand festgelegten Wettkampfbestimmungen einzuhalten,
- e) Klassenwachsamkeit gegenüber den Anschlägen der Feinde des Friedens und des Sozialismus zu üben und die Sicherheitsbestimmungen streng einzuhalten,
- f) alle Waffen, Geräte, Einrichtungen und sonstige Materialien als Organisationseigentum pfleglich zu behandeln, vor jedem Mißbrauch zu schützen, schuldhaft verursachte Schäden wieder gutzumachen und die Organisationsmittel sparsam zu verwenden,
- g) sich bei Wechsel der Arbeitsstelle oder des Wohnsitzes bei seiner Grundorganisation abzumelden und bei der neuen Grundorganisation anzumelden,
- h) sein Mitgliedsbuch pfleglich zu behandeln und vor Verlust und Mißbrauch zu schützen,
- i) seine Beiträge regelmäßig zu zahlen.

5. Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die nicht in der Lage sind, ständig entsprechend dem Statut am Organisationsleben teilzunehmen, aber die Entwicklung der Sportarten durch praktische Hilfe in politischen, ideologischen, organisatorischen, sportlichen und technischen Fragen oder durch finanzielle und materielle Unterstützung fördern wollen, können „Freund der Gesellschaft für Sport und Technik“ werden. Der „Freund der GST“ hat das Recht, an Versammlungen und Besprechungen sowie am Organisationsleben der GST teilzunehmen und das Abzeichen der GST zu tragen. Er erhält als Ausweis ein Mitgliedsbuch mit dem Vermerk „Freund der GST“. Die Entrichtung der Beiträge erfolgt nach individueller Festlegung.

III.

Organisationsgrundsätze

6. Die GST ist juristische Person. Sie wird durch den Vorsitzenden des Zentralvorstandes oder einen von ihm Bevollmächtigten vertreten. Der Sitz der GST ist Berlin.
7. Die GST läßt sich in ihrer Organisationsarbeit von den Prinzipien des demokratischen Zentralismus leiten.